

BStGer RR.2013.149 vom 27. Juni 2013

Bundesstrafgericht, 2013-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2013.149

FR: TPF RR.2013.149 du 27 juin 2013

IT: TPF RR.2013.149 del 27 giugno 2013

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Wiederherstellung (Art. 24 Abs. 1 VwVG). Kostenvorschuss (Art. 63 Abs. 3 VwVG).

Erwägungen

E. 31

Mai 2012 den Kanton Zürich als Leitkanton für den Vollzug des vorliegenden Rechtshilfeersuchens bezeichnete (Verfahrensakten Urk. 6);

- mit Eintretensverfügung vom 26. September 2012 die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend "Staatsanwaltschaft") dem deutschen Rechtshilfeersuchen entsprach und unter anderem die Bank B. AG verpflichtete, die angeforderten Dokumente einzureichen (Verfahrensakten Urk. 7); die Bank B. AG dieser Aufforderung am 4. Oktober 2012 mit Bezug auf die Kundenbezeichnung Nr. 1 (A.), welche diverse Konten umfasste, nachkam (Verfahrensakten Urk. 8 und 9);

- mit Schlussverfügung vom 30. November 2012 die Staatsanwaltschaft unter anderem die Herausgabe der bei der Bank B. AG edierten Bankunterlagen verfügte (RR.2013.10, act. 1.2); A. dagegen Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts erhob und auf diese mit Entscheidung RR.2013.10 vom 7. Mai 2013 nicht eingetreten wurde, da die 30-tägige Beschwerdefrist von Art. 80k IRSG nicht gewahrt worden ist (RR.2013.10, act. 12);

- A. gegen diesen Entscheid mit Eingabe vom 15. Mai 2013 Beschwerde beim Bundesstrafgericht erhebt und ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist stellt (RR.2013.149, act. 1); die Beschwerdekammer eine Kopie der Eingabe zuständigshalber dem Bundesgericht weiterleitete (RR.2013.149, act. 4);

- A. mit Schreiben vom 21. Mai 2013 aufgefordert wurde, ein Zustelldomizil zu bezeichnen (RR.2013.149, act. 3) und er dieser Aufforderung mit Schreiben vom 27. Mai 2013 nachkam (RR.2013.149, act. 6);

- 3 -

- das Bundesgericht auf die Beschwerde gegen den Entscheid der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts RR.2013.10 vom 7. Mai 2013 mit Urteil 1C_519/2013 vom 30. Mai 2013 nicht eingetreten ist (RR.2013.10, act. 18);

- der Gesuchsteller am 5. Juni 2013 eingeladen wurde, bis zum 17. Juni 2013 einen Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- zu leisten und darauf aufmerksam gemacht wurde, dass bei Säumnis auf das Gesuch nicht eingetreten wird (RR.2013.149, act. 7); die Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses gewahrt ist, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten der

Be- hörde der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bank- konto in der Schweiz belastet worden ist (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 21 Abs. 3 VwVG);

- der Gesuchsteller den verlangten Kostenvorschuss bis dato nicht bezahlt hat, weshalb androhungsgemäss auf das Gesuch nicht einzutreten ist (Art. 63 Abs. 4 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG);

- der Gesuchsteller bei diesem Ausgang des Verfahrens kostenpflichtig wird (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG); für die Berech- nung der Gerichtsgebühren das Reglement vom 31. August 2010 des Bun- desstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bun- desstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung gelangt (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 53 Abs. 2 lit. a StBOG) und die Gerichts- gebühr vorliegend auf Fr. 500.-- anzusetzen ist.

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.